

Der Wasser- und Bodenverband Wietzendorfer Moor erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor vom **17.09.1996**:

Am **23.02.2017** wurde durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

**1. Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor in Wietzendorf
vom 17.09.1996**

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor im Landkreis Heidekreis

2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Wietzendorfer Moor“. Er hat seinen Sitz in Wietzendorf im Landkreis Heidekreis.

3. § 2 (Aufgaben) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 7: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

4. § 6 (Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder), hier werden die Absätze 3 bis 6 eingefügt:

3. Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück verbrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet.

4. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedungen ist am Ufer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge sicherzustellen. Die Durchfahrtsbreite beginnt 1,00 m von der oberen Böschungskante.

5. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
6. Durchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Wegebauastträgern zu unterhalten. Für Grundstückszufahrten an Verbandsgewässern sind die Überwegungsberechtigten selbst unterhaltungspflichtig.

5. § 36 Abs. 3 (Hebung der Verbandsbeiträge) wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 35 (1) entstanden sind.

6. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

7. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung)

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Der Absatz 4 wird jetzt Absatz 2 und erhält nachfolgenden Wortlaut:

Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

8. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

9. § 43 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (1) 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 15.000,- € hinausgehen,

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor in Wietzendorf vom 17.09.1996 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wietzendorf, den 23.02.2017

Wasser- und Bodenverband Wietzendorfer Moor

Der Vorstandsvorsteher

gez. Heinrich Borchers

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 13.04.2017

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schulze

Erster Kreisrat